

**Gesetz über die öffentliche Berufsvertretung,
die Berufspflichten, die Weiterbildung und
die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte,
Tierärzte, Apotheker und Dentisten
(Heilberufe-Kammergesetz)
vom 31. Mai 1976**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314) zuletzt geändert durch Gesetz zur Umstellung landesrechtlicher Vorschriften auf Euro (Euroumstellungsgesetz Baden-Württemberg) vom 20. November 2001 (GBl. 2001 S. 605)

**1. Abschnitt
Vertretung durch Kammern**

**§ 1
Kammern**

Als öffentliche Berufsvertretungen werden errichtet

1. die Landesärztekammer,
2. die Landeszahnärztekammer,
3. die Landestierärztekammer,
4. die Landesapothekenkammer,
5. die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Landespsychotherapeutenkammer).

**§ 2
Kammermitglieder**

(1) Es gehören an

1. der Landesärztekammer alle Ärztinnen und Ärzte, die bestellt oder approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs besitzen,
2. der Landeszahnärztekammer alle Zahnärztinnen und Zahnärzte, die bestellt oder approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde besitzen, sowie Dentistinnen und Dentisten, die anerkannt sind,
3. der Landestierärztekammer alle Tierärztinnen und Tierärzte, die bestellt oder approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs besitzen,
4. der Landesapothekerkammer alle Apothekerinnen und Apotheker, die bestellt oder approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs besitzen,
5. der Landespsychotherapeutenkammer alle Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Berufsausübung nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) besitzen.

und die im Land ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Land ihren Wohnsitz haben.

- (2) Der Landesärztekammer gehören außerdem die Medizinalassistentinnen und die Medizinalassistenten an, die im Land ihren Vorbereitungsdienst ableisten oder, solange sie ihren Vorbereitungsdienst nicht ableisten, im Land ihren Wohnsitz haben.
- (3) Ist ein Kammermitglied auch Mitglied einer anderen Kammer, so kann der Vorstand auf Antrag das Mitglied aus der Mitgliedschaft auf Dauer oder auf Zeit entlassen.
- (4) Ein Kammermitglied, das seine heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegt oder dort seinen Wohnsitz nimmt, ohne seinen Beruf auszuüben, kann freiwilliges Mitglied seiner Kammer bleiben, sofern deren Satzung dies vorsieht.

§ 3 Meldepflicht

Die Kammermitglieder müssen sich innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft bei ihren Kammern melden. Näheres regelt die Meldeordnung.

§ 4 Aufgabe der Kammern

- (1) Es ist Aufgabe der Kammern,
 1. die beruflichen Belange der Kammermitglieder wahrzunehmen,
 2. die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen,
 3. die Ausbildung der Kammermitglieder sowie deren berufliche Fortbildung zu fördern,
 4. die Weiterbildung der Kammermitglieder gem. dem 6. Abschnitt zu regeln,
 5. Belange der Qualitätssicherung wahrzunehmen sowie die Mitwirkung der Kammermitglieder an der Sicherung der Qualität ihrer beruflichen Leistungen gemäß dem 5. Abschnitt zu regeln,
 6. auf ein gedeihliches Verhältnis der Kammermitglieder untereinander und auf Kooperation mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe hinzuwirken,
 7. bei berufsbezogenen Streitigkeiten unter den Kammermitgliedern zu vermitteln,
 8. die zuständigen Behörden in Fragen der Gesetzgebung und der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen sowie Dritte in Angelegenheiten, die die Berufsausübung der Kammermitglieder betreffen, zu informieren und zu beraten,
 9. die Aus- und Fortbildung der bei den Kammermitgliedern beschäftigten Angehörigen der Helferberufe zu fördern und die ihnen nach dem Berufsbildungsgesetz obliegenden Aufgaben wahrzunehmen sowie
 10. bei der Förderung und dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sowie der Beobachtung und Bewertung der gesundheitlichen Verhältnisse mitzuwirken.Zur Wahrung von Berufs- und Standesinteressen sind die Kammern berechtigt, mit Kammern des gleichen Berufs oder anderer Heilberufe, mit Verbänden, die gesetzliche Aufgaben in der Sozialversicherung erfüllen oder sonstige berufsbezogene Belange im Sinne von Satz 1 wahrnehmen, Arbeitsgemeinschaften zu bilden.

- (2) Die Kammern sind befugt, innerhalb ihres Aufgabenkreises weitere Aufgaben zu übernehmen und Vorstellungen und Anträge an die zuständigen Stellen zu richten. In wichtigen Angelegenheiten sollen die Behörden die zuständige Kammer hören.
- (3) Die Kammern legen einmal im Jahr über ihre Tätigkeit Rechenschaft ab.
- (4) Die Kammern können, soweit dies nicht durch Gesetz besonders geregelt wird, durch Satzung (§ 9) Wohlfahrtseinrichtungen für die Kammermitglieder und ihre Familien schaffen. Die Landesapothekerkammer kann als Wohlfahrtseinrichtung auch eine Familien- und Gehaltsausgleichskasse einrichten, deren Aufgabe es ist, einen sozialen Ausgleich zwischen älteren und jüngeren in Apotheken tätigen Mitarbeitern und solchen mit und ohne Familie herbeizuführen. Die Regelung der Alters-, Witwen- und Unfallversicherung sowie die Regelung der Erwerbsunfähigkeitsrenten der Kammermitglieder und ihrer Angehörigen erfolgt durch besonderes Gesetz. Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht ausüben, können zum Beitritt zu den Wohlfahrtseinrichtungen nicht verpflichtet werden.
- (5) Bestehende Wohlfahrtseinrichtungen können von den Kammern übernommen werden.
- (6) Die Aufsichtsbehörde kann der Kammer mit ihrer Zustimmung und innerhalb ihres Aufgabenkreises auch staatliche Aufgaben durch Rechtsverordnung übertragen, wenn die Aufgabe durch die Kammer sachgerechter oder wirtschaftlicher erfüllt werden kann; dabei kann sich die Aufsichtsbehörde ein fachliches Weisungsrecht vorbehalten.
- (7) Die Landesärztekammer und die Landespsychotherapeutenkammer bilden zur Erörterung berufsübergreifender Angelegenheiten, insbesondere in den Bereichen der Berufsordnung, Weiterbildung und Qualitätssicherung, einen gemeinsamen Beirat. Er hat die Aufgaben, die Zusammenarbeit der Berufsgruppen zu fördern, bei Interessenkonflikten ausgleichend zu wirken und die Organe der Kammer bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und zu beraten. Die Beiratsmitglieder werden von den Vorständen der jeweiligen Kammern berufen. Die Zusammensetzung und die Anzahl der Mitglieder werden einvernehmlich festgelegt. Die von der Landesärztekammer entsandten Mitglieder müssen hauptberuflich psychologisch tätig sein. Der gemeinsame Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Ethikkommissionen

- (1) Bei der Landesärztekammer und Landes Zahnärztekammer wird eine Ethikkommission zur ethischen Beurteilung ärztlicher und zahnärztlicher Tätigkeit und zur Beratung ihrer Kammermitglieder als unselbständige Einrichtung durch Satzung errichtet. Bei den Universitäten des Landes werden Ethikkommissionen errichtet. Die Universitäten erlassen eine Satzung nach § 7 des Universitätsgesetzes.

- (2) In der nach Absatz 1 Satz 1 zu erlassenden Satzung ist insbesondere zu regeln:
1. die Aufgaben der Ethikkommission,
 2. ihre Zusammensetzung,
 3. das Verfahren zur Berufung der Mitglieder,
 4. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder,
 5. die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit,
 6. das Verfahren, einschließlich der Mitwirkung von Ethikkommissionen, die bei Krankenhäusern der Maximal- oder Zentralversorgung sowie bei vergleichbaren Krankenhäusern nach § 108 Nr. 3 Sozialgesetzbuch V eingerichtet und nicht gewerbsmäßig, auf Gewinnerzielung ausgerichtet tätig sind,
 7. die Geschäftsführung,
 8. die Aufgaben des den Vorsitz führenden Mitglieds,
 9. die Erhebung von Gebühren zur Deckung von durch die Einrichtung und Tätigkeit der Ethikkommission anfallenden Kosten,
 10. die Entschädigung der Mitglieder und
 11. die Anerkennung von Voten einer Ethikkommission, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Kammergesetzes hat und durch jeweiliges Landesrecht gebildet ist.

Für die Satzung nach Absatz 1 Satz 3 gilt Satz 1 entsprechend.

§ 5 a **Kommission nach dem Transplantationsgesetz**

- (1) Bei der Landesärztekammer werden für jeden Regierungsbezirk Kommissionen für gutachtliche Stellungnahmen gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 des Transplantationsgesetzes errichtet. Für das Verfahren vor den Kommissionen gelten Teil I und II des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVFG) entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Einer Kommission gehören eine Ärztin oder ein Arzt, eine Person mit der Befähigung zum Richteramt und eine in psychologischen Fragen erfahrene und ausgebildete Person an. Die Mitglieder der Kommission sind auch nach Beendigung ihrer Amtszeit zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.
- (3) Mitglied der Kommission kann nicht sein, wer
1. als Arzt an der Entnahme oder Übertragung von Organen beteiligt ist,
 2. Weisungen eines Arztes im Sinne der Nummer 1 untersteht,
 3. aus sonstigen Gründen ungeeignet ist.
- (4) Die Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter werden vom Vorstand der Landesärztekammer im Benehmen mit dem Sozialministerium für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Für ausgeschiedene Mitglieder und deren Stellvertreter sind für die Zeit bis zum Ende der regulären Amtszeit neue Mitglieder zu bestellen.

- (5) Lagen die Voraussetzungen nach Abs. 2 oder 3 für die Ernennung nicht vor oder sind sie nachträglich weggefallen, ist die Ernennung vom Vorstand der Landesärztekammer im Benehmen mit dem Sozialministerium zurückzunehmen oder zu widerrufen. Sind dringende Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Ernennung zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so kann der Vorstand der Landesärztekammer die Ausübung der Dienstgeschäfte vorläufig untersagen.
- (6) Die Kommission wird auf schriftlichen Antrag des Transplantationszentrums tätig. Der Antrag ist nur wirksam, wenn er von dem Organspender vor Eingang bei der Kommission unterschrieben worden ist.
- (7) Die Kommission verhandelt mündlich in nicht öffentlicher Sitzung. Sie kann dem Organempfänger und dessen gesetzlichem Vertreter die Anwesenheit gestatten. § 13 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet Anwendung.
- (8) Die Kommission hört den Organspender persönlich an. Sie kann Zeugen und Sachverständige sowie den Organempfänger anhören. Für Zeugen und Sachverständige gilt § 65 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (9) Über die Sitzung der Kommission ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (10) Die Kommission berät nicht öffentlich und erstattet die gutachtliche Stellungnahme auf Grund des Gesamtergebnisses der Sitzung. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die gutachtliche Stellungnahme ist kurz schriftlich zu begründen und dem Antragsteller sowie dem Organspender zusammen mit der Niederschrift bekannt zu geben. Rechtsbehelfe sind nicht gegeben.
- (11) Der Vorstand der Landesärztekammer bestimmt für jede Kommission einen Vorsitzenden. Dessen Aufgaben sind die Einberufung und Leitung der Sitzungen, die Veranlassung der erforderlichen Ladungen, die Abfassung der Niederschrift und die Bekanntmachung der gutachtlichen Stellungnahme. Er bedient sich dazu der Hilfe einer von der Landesärztekammer einzurichtenden Geschäftsstelle. Die Bestimmung des Berichterstatters ist Sache des Vorsitzenden.
- (12) Die Mitglieder der Kommissionen erhalten für ihre Tätigkeit von der Landesärztekammer Leistungen in der sich für Sachverständige nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Höhe. Die Landesärztekammer schließt mit den Trägern der Transplantationszentren im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen Verträge über die konkrete Ausgestaltung der Kostenerstattung oder erhebt für die Tätigkeit der Kommission kostendeckende Gebühren bei dem Träger des Transplantationszentrums, das den Antrag nach Abs. 6 gestellt hat. Für die Gebührenerhebung gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

§ 6 **Besondere Aufgaben der Landesapothekerkammer**

- (1) Die Landesapothekerkammer ist
 1. zuständige Behörde nach § 23 Abs. 2 bis 4 sowie § 24 Abs. 1 der Apothekenbetriebsordnung,
 2. zuständige Verwaltungsbehörde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss.
- (2) Für die Erhebung von Verwaltungsgebühren gelten die §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes, für ihre Beitreibung gilt § 73 entsprechend; an die Stelle der in § 73 genannten Geschäftsstelle tritt der Vorsitzende des Vorstands der Landesapothekerkammer.
- (3) Das Land erstattet der Landesapothekerkammer an Schluss eines jeden Rechnungsjahres gegen Nachweis den Aufwand für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben. Das Land kann statt dessen im Einvernehmen mit der Landesapothekerkammer diesen Aufwand ganz oder teilweise durch einen jährlichen Pauschalbetrag abgelten.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des § 34 Nr. 2 Buchst. i, j und k der Apothekenbetriebsordnung und des § 24 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss der Vorstand der Landesapothekerkammer.
- (5) Die der Landesapothekerkammer nach den Absätzen 1 und 4 übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung des Sozialministeriums.

2. Abschnitt **Rechtsstellung der Kammern**

I. Allgemeines

§ 7 **Körperschaften des öffentlichen Rechts**

Die Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 8 **Staatsaufsicht**

- (1) Die Kammern unterstehen der staatlichen Aufsicht.

- (2) Die Aufsicht über die Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer, Landesapothekenkammer sowie die Landespsychotherapeutenkammer wird vom Sozialministerium, die Aufsicht über die Landestierärztekammer vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt, in Vermittlungs- und Berufsgerichtsangelegenheiten vom zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Justizministerium geführt.
- (3) Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Aufsicht darauf beschränkt, die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund seiner Bestimmungen erlassenen Vorschriften zu überwachen. Die Aufsichtsbehörde kann zu den Sitzungen der Vertreterversammlungen Vertreter abordnen, denen auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen ist.
- (4) Die Vorschriften über die Gemeindeaufsicht gelten sinngemäß.

II. S a t z u n g e n

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Kammern erlassen Satzungen.
- (2) Zum Erlass einer Satzung ist die Vertreterversammlung zuständig. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder oder ihrer Ersatzmänner; dies gilt bei Beschlüssen im Umlaufverfahren entsprechend.
- (3) Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 10 Inhalt der Satzungen

Über folgende Gegenstände sind Satzungen zu erlassen:

1. Sitz der Kammer,
2. Geschäftsführer der Kammer,
3. Sitzung der Berufsgerichte,
4. Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung sowie deren Ersatzpersonen,
5. Wahlverfahren zur Vertreterversammlung,
6. Zuständigkeit, Einberufung und Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
7. Zahl der Mitglieder und Wahl des Vorstandes sowie Rechte und Pflichten des Vorstandes und seiner Mitglieder,
8. Zahl der Mitglieder und Wahl des Umlageausschusses sowie Rechte und Pflichten des Umlageausschusses und seiner Mitglieder,
9. Dauer der Wahlperiode der Organe,
10. Befreiung von der Verpflichtung zur Annahme der Wahl zu den Organen der Kammer und zur Ausübung des Amtes,
11. Entschädigung der in den Organen und Ausschüssen der Kammer tätigen Mitglieder,

12. Wahl, Rechte und Pflichten des Schriftführers und des Rechnungsprüfers,
13. Prüfungen der Jahresrechnung,
14. Meldepflicht,
15. Berufsordnung,
16. Gebührenordnung,
17. Eignungsvoraussetzungen des Leitenden Notarztes.

3. Abschnitt **Aufbau der Kammern**

§ 11

Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Ersatzpersonen (§ 10 Ziffer 4) werden von den wahlberechtigten Kammermitgliedern (§§ 13, 14) soweit mehrere Listen mit Bewerbern zur Wahl stehen, nach dem Verhältniswahlsystem in geheimer Abstimmung auf bestimmte Zeit gewählt.
- (2) Zu diesen Mitgliedern treten in den Vertreterversammlungen der Landesärzte-, Landeszahnärzte- und Landesapothekerkammer je ein Vertreter der Universitäten des Landes, an denen klinische Medizin, klinische Zahnheilkunde oder Pharmazie gelehrt wird, als weitere Mitglieder hinzu (§ 15). In den Vertreterversammlungen der Landespsychotherapeutenkammer tritt ein Vertreter einer Universität, an der Klinische Psychologie und Psychotherapie gelehrt wird, als weiteres Mitglied hinzu.

§ 12

Wahl der Vertreterversammlung durch Bezirkskammern

In der Satzung über das Wahlverfahren kann, wenn Bezirkskammern bestehen, bestimmt werden, dass die Mitglieder der Vertreterversammlung durch die Vertreterversammlungen der Bezirkskammern gewählt werden.

§ 13

Wahlrecht und Wählbarkeit zur Vertreterversammlung

Wahlberechtigt und wählbar zur Vertreterversammlung (§ 11 Abs. 1) sind alle Kammermitglieder (§ 2), deren Wahlrecht und Wählbarkeit nicht verloren gegangen ist (§ 14).

§ 14

Verlust von Wahlrecht, Wählbarkeit und Mitgliedschaft in den Organen

- (1) Wahlrecht, Wählbarkeit und Mitgliedschaft in den Organen gehen verloren durch
1. Wegfall der Mitgliedschaft in der Kammer,
 2. Entmündigung, vorläufige Vormundschaft oder Bestellung eines Pflegers wegen geistiger Gebrechen,
 3. Aberkennung des Rechtes, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zustimmen, durch strafgerichtliches Urteil,
 4. Aberkennung durch berufsgerichtliche Entscheidung,
 5. Ruhen der Bestallung oder der Approbation.

Wählbarkeit und Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung (§ 11 Abs. 1) verliert auch, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

- (2) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit leben in den Fällen des Absatzes 1 wieder auf, wenn die Voraussetzungen ihres Verlustes wegfallen.
- (3) Der Verlust der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Rechte wird vom Vorstand festgestellt.
- (4) Ein Kammermitglied, das seinen Beruf nicht mehr ausübt, sowie ein Medizinalassistent, der keinen Vorbereitungsdienst ableistet, können auf Wahlrecht, Wählbarkeit und Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung schriftlich verzichten. Ergreift ein Kammermitglied einen anderen Beruf als Hauptberuf, so bedarf es zur weiteren Ausübung dieser Rechte der Genehmigung der Kammer; entsprechendes gilt für die Medizinalassistenten.

§ 15

Vertretung der Universitäten in den Vertreterversammlungen

- (1) Die Vertreter der Universitäten in der Vertreterversammlung der Landesärztekammer und ihre Ersatzpersonen (§ 11 Abs. 2) werden von der Universität für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung bestimmt; sie müssen Ärzte und Kammermitglieder sein und einer medizinischen Fakultät oder einem medizinischen Fachbereich angehören.
- (2) Die Vertreter der Universitäten in der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer sind die Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren der Universitätskliniken für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, in der Vertreterversammlung der Landesapothekerkammer die Dekane der pharmazeutischen Fakultäten oder Fachbereiche der Universitäten.
- (3) Der Vertreter der Universitäten in der Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der Universitäten vom Wissenschaftsministerium benannt.

- (4) Die Mitgliedschaft der Vertreter der Universitäten in der Vertreterversammlung endet mit Wegfall der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3.

§ 16

Verpflichtungen der Mitglieder der Vertreterversammlung

- (1) Die in der Vertreterversammlung gewählten (§ 11 Abs. 1) und die ihr hinzutretenden (§ 11 Abs. 2) Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Der Vorstand kann davon befreien.
- (2) Die Pflicht zur Ausübung des Amtes dauert über die Wahlperiode hinaus bis zum ersten Zusammentritt der neuen Vertreterversammlung.
- (3) Sämtliche Mitglieder der Vertreterversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der Kammermitglieder und nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.

§ 17

Organe der Kammern, Hilfskräfte und Sachverständige

- (1) Die Kammern müssen folgende Organe haben:
1. Vertreterversammlung,
 2. Vorstand,
 3. Umlageausschuss,
 4. Bezirksberufsgerichte,
 5. Landesberufsgerichte.
- (2) Die Kammer kann Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.
- (3) Die Tätigkeit der Kammermitglieder in den Organen, Ausschüssen und Arbeitskreisen der Kammer ist ehrenamtlich; Auslagen und Zeitversäumnisse sind zu entschädigen. Dem Vorsitzenden des Vorstandes und seinem Stellvertreter kann nach dem Ausscheiden aus dem Amt ein Übergangsgeld gewährt werden. Der Vorsitzende eines Berufsgerichtes sowie der Beisitzer, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt, erhalten für ihre Tätigkeit von der Kammer eine Vergütung.
- (4) Kammermitglieder in der Aufsichtsbehörde, zu deren Dienstaufgabe die Aufsicht über die Kammer gehört, können nicht den Organen der Kammer angehören; über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (5) Die Kammern sind befugt, Hilfskräfte anzustellen.
- (6) Sie können Rechtskundige oder sonstige Sachverständige zur Beratung, auch in den Sitzungen, beiziehen.

§ 18
Sitzungsniederschriften der Vertreterversammlung

Über die Sitzungen der Vertreterversammlung sind Niederschriften zu führen, aus denen die Beschlüsse im ungekürzten Wortlaut ersichtlich sein müssen.

§ 19
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), dessen Stellvertreter und weiteren Mitgliedern. Er wird von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bestehen Bezirkskammern, so gehören dem Vorstand auch die Vorsitzenden des Vorstandes dieser Kammern an.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vertreterversammlung.
- (3) Der Vorsitzende vertritt die Kammer nach außen.

§ 20
Umlageausschuss

Der Umlageausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern.

§ 21
Berufsgerichte

- (1) Jede Kammer hat ein Landesberufsgericht und Bezirksberufsgerichte zu bilden. Die Landesärztekammer und die Landeszahnärztekammer bilden für jeden Regierungsbezirk ein Bezirksberufsgericht, die Landestierärztekammer, die Landesapothekerkammer sowie die Landespsychotherapeutenkammer für die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen sowie für die Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg je ein Bezirksberufsgericht.
- (2) Das Landesberufsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, das Bezirksberufsgericht mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Zum Vorsitzenden kann nur ein auf Lebenszeit ernannter Richter bestellt werden; ein Beisitzer des Landesberufsgerichtes muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen, die übrigen Beisitzer müssen Kammermitglieder sein. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

- (3) Die Mitglieder der Berufsgerichte besitzen als solche richterliche Unabhängigkeit. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Für Mitglieder, die während dieser Zeit ausscheiden, sind neue zu berufen. Die Mitglieder der Berufsgerichte dürfen nicht anderen Organen der Kammer oder der Vertreterversammlung, dem Vorstand sowie dem Umlageausschuss einer Untergliederung gem. § 22 angehören, Bedienstete der Kammer sein oder staatliche Aufsichtsbefugnisse über die Kammer oder ihre Mitglieder ausüben; über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Mitglieder der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Kammer von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Justizministeriums bestellt.
- (5) Für die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 22

Einrichtung von Untergliederungen

- (1) Die Kammern nach § 1 Nr. 1 und 2 können durch Satzung rechtlich unselbständige Untergliederungen (Bezirkskammern, Kreisvereinigungen) bilden. Für die Zugehörigkeit zu den Untergliederungen gilt § 2 entsprechend.
- (2) Jede Bezirkskammer muss eine Vertreterversammlung und einen Vorstand haben. Sie kann einen Umlageausschuss sowie weitere Ausschüsse einsetzen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Kammermitgliedern gewählt, die den Bezirkskammern angehören. § 11 Abs. 1, §§ 13, 14, 16 und 17 Abs. 3 bis 5 sowie §§ 18 bis 20 gelten entsprechend. Durch Satzung kann geregelt werden, dass zu den Mitgliedern der Vertreterversammlung Vertreter der Universitäten des Landes als weitere Vertreter hinzutreten; § 11 Abs. 2 und § 15 gelten entsprechend.
- (3) Die Kammern nach § 1 Nr. 1 und 2 können durch Satzung die Wahrnehmung von Aufgaben auf Bezirkskammern übertragen.

4. Abschnitt **Haushalt der Kammern**

1. Allgemeines

§ 23

Deckung des Aufwands

- (1) Die Kammern erheben zur Deckung ihres Aufwand Beiträge (Umlage).

- (2) Für Leistungen, die die Kammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder erbringt, sowie für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und Abs. 6 können Gebühren und Auslagen erhoben werden. Im Rahmen der ihr nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 zugewiesenen Aufgaben kann die Kammer unbeschadet der nachfolgenden Absätze auch von Dritten Gebühren und Auslagen sowie Entgelte erheben. § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4, 8, 9, 12 bis 16 und 19 des Landesgebührengesetzes gelten entsprechend. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.
- (3) Für das berufsgerichtliche Verfahren können Gebühren und Auslagen erhoben werden. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr und der Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligten ein angemessenes Verhältnis besteht. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.
- (4) Für das Vermittlungsverfahren werden keine Gebühren erhoben.

§ 24 Umlage

- (1) Der Umlageausschuss stellt für jedes Rechnungsjahr einen Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben auf. Die Vertreterversammlung beschließt auf Grund dieses Voranschlags den Haushaltsplan sowie die Art und Höhe der Umlage.
- (2) Die Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, der eine Abschrift des Haushaltsplans vorzulegen ist.

§ 25 Jahresrechnung

- (1) Die Kammern haben ihre Einnahmen und Ausgaben fortlaufend zu buchen und nach Ablauf jedes Kalenderjahres in einem Hauptbuch Rechnung abzulegen.
- (2) Das Hauptbuch ist vom Umlageausschuss unter Zuziehung eines Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfers zu prüfen.
- (3) Jedem Beitragspflichtigen ist Gelegenheit zu geben, Einsicht in die Jahresrechnung zu nehmen. Ort und Dauer der Gelegenheit zur Einsichtnahme sind mindestens eine Woche vorher bekanntzugeben.
- (4) Die Prüfungsbemerkungen und die Einwendungen der Beitragspflichtigen sind zu erledigen.
- (5) Nach Beseitigung aller Anstände erteilt die Vertreterversammlung dem für die Rechnungsführung Verantwortlichen Entlastung.

II. B e i t r ä g e

§ 26

Beitragspflichtige Personen

- (1) Beitragspflichtig sind die Mitglieder der einzelnen Kammern. Die in § 14 Abs. 4 Satz 1 genannten Kammermitglieder sind nicht beitragspflichtig.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen entstehen und endet mit Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen wegfallen.

§ 27

Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem Umlageausschuss auf Verlangen ihre gesamten Berufseinnahmen, Angestellte und Beamte auch die Vergütungs- oder Besoldungsgruppe, die Apotheker auch den Gewerbesteuermessbetrag, anzugeben, wenn von deren Höhe die Umlage abhängt.
- (2) Verweigert ein Beitragspflichtiger diese Angaben oder liegen Gründe für die Annahme vor, dass die Angaben falsch sind, so werden die Beiträge vom Umlageausschuss auf Grund einer Schätzung festgesetzt.

§ 28

Festsetzung, Stundung und Erlass der Beiträge

- (1) Der Umlageausschuss oder ein von ihm Beauftragter setzt für die einzelnen Kammermitglieder den Beitrag fest. Der Umlageausschuss entscheidet über Stundung und Erlass und bestimmt, ob Beiträge, die verspätet entrichtet werden, angemessen zu verzinsen sind.
- (2) Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet der Vorstand.

5. A b s c h n i t t Berufspflichten

§ 29

Allgemeine Berufspflichten

Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen in Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

§ 30 Besondere Berufspflichten

- (1) Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben, haben die Pflicht, sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für ihre Berufsausbildung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.
- (2) Die Kammermitglieder nach § 2 Abs. 1 sind verpflichtet, an Maßnahmen ihrer Kammer oder eines von der Kammer beauftragten Dritten mitzuwirken, die der Sicherung der Qualität der beruflichen Leistungen dienen.
- (3) Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte haben über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und die getroffenen Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen. Entsprechendes gilt für Tierärztinnen und Tierärzte in niedergelassener Praxis. Sie haben, sofern sie an der ambulanten medizinischen, zahn- oder tiermedizinischen Versorgung in niedergelassener Praxis oder tierärztlicher Klinik mitzuwirken, grundsätzlich am Notfalldienst teilzunehmen und sich hierin fortzubilden, auch wenn sie eine Bezeichnung nach dem 6. Abschnitt führen.
- (4) Die Mitglieder der Landesärztekammer und der Landeszahnärztekammer müssen sich vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen, vor der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe, vor der epidemiologischen Forschung mit personenbezogenen Daten sowie vor Maßnahmen nach den §§ 8 und 9 des Transfusionsgesetzes durch eine Ethikkommission gemäß § 4 a Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 beraten lassen.
- (5) Eine Organentnahme bei einem Lebenden darf ärztlich erst durchgeführt werden, nachdem eine Kommission gem. § 5 a oder dem Recht eines anderen Bundeslandes ihr Gutachten erstattet hat.

§ 31 Berufsordnung

- (1) Das Nähere über die Berufspflichten regelt die Berufsordnung. Sie hat insbesondere vorzusehen, dass die Verpflichtung zur Teilnahme am ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Notfalldienst nur für einen räumlich abgegrenzten Bereich gilt, und dass von der Teilnahme am Notfalldienst aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen körperlicher Behinderungen oder besonders belastender familiärer Pflichten sowie wegen Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend befreit werden kann.
- (2) Die Berufsordnung kann weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere hinsichtlich
 1. der Einhaltung der Pflicht zur Verschwiegenheit und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,

2. der Einhaltung der Pflicht, sich beruflich fortzubilden, der Zertifizierung von Fortbildungsangeboten und der Bestätigung abgeleiteter Fortbildungsmaßnahmen,
3. der Mitwirkung an Maßnahmen der Kammer oder eines von ihr beauftragten Dritten, die der Sicherung der Qualität ärztlicher, zahnärztlicher, tierärztlicher oder pharmazeutischer Leistungen dienen, sowie der Zertifizierung,
4. der Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen,
5. der Praxisankündigung, der Praxisschilder, der Apothekenankündigung, der Apothekenschilder und der Apothekennamen,
6. der Durchführung von Sprechstunden,
7. der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit,
8. des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,
9. der Werbung, bei Apotheken auch der Wettbewerbshandlungen,
10. die Verordnung und Empfehlung von Heil- oder Hilfsmitteln,
11. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
12. der Beschäftigung und angemessene Vergütung von Vertretern, Assistenten und sonstigen Mitarbeitern sowie der Ausbildung der Famuli und Praktikanten,
13. der Ausbildung zu Helferberufen,
14. der Einrichtung, Ausstattung und des Betriebs von tierärztlichen Kliniken,
15. der Durchführung von Sektionen.

6. Abschnitt Weiterbildung

I. Allgemeines

§ 32

Erweiterung der Berufsbezeichnung

- (1) Kammermitglieder können nach Maßgabe dieses Abschnitts ihre Berufsbezeichnung durch Bezeichnungen erweitern, die auf besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in einem bestimmten medizinischen, zahnmedizinischen, tiermedizinischen oder pharmazeutischen Gebiet (Gebietsbezeichnung) oder Teilgebiet (Teilgebietsbezeichnung) oder auf andere zusätzlich erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten (Zusatzbezeichnung) hinweisen.
- (2) Die Bezeichnungen bestimmen die Kammern für ihre Mitglieder, wenn diese im Hinblick auf die medizinische, die zahnmedizinische, die tiermedizinische oder die pharmazeutische Entwicklung und für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung oder des Tierbestandes erforderlich ist. Dabei ist das Recht der Europäischen Gemeinschaften und das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zu beachten. Die Bezeichnungen sind aufzuheben, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und dem Recht der Europäischen Gemeinschaften und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht entgegensteht.

- (3) Für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bedarf es zur Einführung erweiterter Berufsbezeichnungen eines weiteren Gesetzes. Die Regelungen dieses Abschnitts finden bis dahin für die Mitglieder der Landespsychotherapeutenkammer keine Anwendung.

§ 33

Anerkennung zum Führen der Bezeichnungen

- (1) Eine Bezeichnung nach § 32 darf führen, wer eine Anerkennung erhalten hat. Die Anerkennung erhält das Kammermitglied, das die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Die Anerkennung kann nach näherer Maßgabe der Weiterbildungsordnung widerrufen werden, wenn die für den Erwerb der Bezeichnung erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr vorhanden sind.
- (2) Auf verwandten Gebieten dürfen mehrere Gebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden.
- (3) Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebiets geführt werden, dem die Teilgebiete zugehören.

§ 34

Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung umfasst die für den Erwerb der Bezeichnungen nach § 32 Abs. 1 erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie erfolgt in den jeweiligen Gebieten und Teilgebieten in praktischer Berufstätigkeit und in der Vermittlung theoretischen Wissens.
- (2) Die Weiterbildung in den Gebieten darf drei Jahre nicht unterschreiten.
- (3) Die Weiterbildung in den Teilgebieten kann im Rahmen der Weiterbildung in dem Gebiet durchgeführt werden, dem die Teilgebiete zugehören, wenn es die Weiterbildungsordnung zulässt.
- (4) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten wird ganztägig und in hauptberuflicher Stellung in Vollzeitbeschäftigung in angemessener Vergütung durchgeführt; eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wird, ist nicht anrechnungsfähig. Dies gilt auch für eine Weiterbildung in Bereichen, deren erfolgreicher Abschluss zum Führen einer Zusatzbezeichnung im Sinne von § 32 Abs. 1 berechtigt, sofern in der Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Wenn eine ganztägige Weiterbildung in Vollzeitbeschäftigung aus stichhaltigen Gründen nicht möglich ist, kann die Weiterbildung nach näherer Maßgabe der Weiterbildungsordnung auch in angemessen vergüteter Teilzeitbeschäftigung erfolgen, wenn die Gesamtdauer der Weiterbildung hierdurch nicht verkürzt wird und die Teilzeitweiterbildung der Vollzeitweiterbildung

qualitativ entspricht; über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die Kammer. Die wöchentliche Dauer der Teilzeitweiterbildung muss mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der Vollzeitweiterbildung betragen.

- (5) Zeiten bei einer Weiterbildungsstätte und einem Weiterbildenden unter sechs Monaten werden nur angerechnet, wenn solche vorgeschrieben sind. Zeiten bei einer Weiterbildungsstätte oder einem Weiterbildenden, die ohne angemessene Vergütung abgeleistet wurden, werden in der Regel nicht angerechnet. Die zuständige Kammer kann von Satz 1 abweichende Bestimmungen für die Weiterbildung in einzelnen Gebieten und Teilgebieten treffen sowie im Einzelnen Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist, insbesondere bei den Universitätskliniken.

§ 35

Ermächtigung zur Weiterbildung, Weiterbildungsstätten

- (1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten wird unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Kammermitglieder in Einrichtungen der Hochschulen und der Universitätsklinik, in zugelassenen Krankenhausabteilungen, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Weiterbildung kann vorsehen, dass auch die Weiterbildung in Bereichen unter verantwortlicher Leitung entsprechend ermächtigter Kammermitglieder durchgeführt wird.
- (2) Die Ermächtigung von Kammermitgliedern zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn das Kammermitglied fachlich und persönlich geeignet ist. Sie kann dem Kammermitglied nur für das Gebiet oder Teilgebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung er führt; sie kann mehreren Kammermitgliedern gemeinsam erteilt werden.
- (3) Das ermächtigte Kammermitglied ist verpflichtet, die Weiterbildung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnung durchzuführen. Über die Weiterbildung hat es in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen.
- (4) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Kammermitglied an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.
- (5) Über die Ermächtigung des Kammermitglieds sowie die Zulassung der Weiterbildungsstätte entscheidet die Kammer. Ermächtigung und Zulassung bedürfen eines Antrags. Ermächtigung und Zulassung sind zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn ihre rechtlichen Voraussetzungen nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind. Ermächtigung und Zulassung können befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig.

- (6) Die Kammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Kammermitglieder, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang sie zur Weiterbildung ermächtigt sind. Dieses Verzeichnis sowie die zugelassenen Weiterbildungsstätten sind bekanntzumachen.

§ 36

Anerkennungsverfahren

- (1) Über die Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung nach § 33 entscheidet auf Antrag die Kammer nach Prüfung der vorgelegten Zeugnisse über den Inhalt, den Umfang und das Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildung und der erworbenen Kenntnisse in einem Fachgespräch durch einen Ausschuss. Über die Anerkennung zur Führung einer Zusatzbezeichnung wird in der Regel auf Grund der vorgelegten Zeugnisse entschieden.
- (2) Hierzu werden bei der Kammer ein oder mehrere Ausschüsse gebildet. Jedem Ausschuss gehören mindestens drei von der Kammer zu bestimmende Mitglieder an. Ein weiteres Mitglied kann die Aufsichtsbehörde entsenden; der Ausschuss ist auch ohne dieses Mitglied beschlussfähig.
- (3) Kann die Anerkennung nicht erteilt werden, so kann der Ausschuss vor Wiederholung des Verfahrens nach Absatz 1 die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die Weiterbildung stellen.
- (4) Wer in einem von § 34 und § 35 abweichenden gleichwertigen Weiterbildungs-gang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn er einen gleichwertigen Weiterbildungsstand nach Absatz 1 nachweist. Eine nicht abgeschlossene oder abgeschlossene, aber nicht gleichwertige Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abge-leisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes abge-schlossen werden; über die Anrechnung entscheidet die Kammer nach Anhören des Ausschusses.
- (5) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemein-schaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Euro-päischen Wirtschaftsraum ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften oder dem Abkommen über den Euro-päischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt werden, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 33.

§ 37 **Pflichten bei Führen der Bezeichnungen**

- (1) Wer eine Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in dem Gebiet, wo eine Teilgebietsbezeichnung führt, tätig sein, dessen Bezeichnung er führt.
- (2) Wer eine Gebietsbezeichnung führt, soll sich in der Regel nur durch einen Vertreter, der dieselbe Gebietsbezeichnung führt, vertreten lassen.

§ 38 **Weiterbildungsordnung**

- (1) Die Kammer erlässt eine Weiterbildungsordnung als Satzung.
- (2) In der Weiterbildungsordnung sind insbesondere zu regeln:
 1. die Bestimmung und die Aufhebung von Bezeichnungen nach § 32 Abs. 2,
 2. der Inhalt und Umfang der Gebiete, der Teilgebiete und anderen Bereiche (Zusatzbezeichnungen), auf die sich die Bezeichnungen nach § 32 Abs. 1 beziehen,
 3. die Festlegung der verwandten Gebiete, deren Bezeichnungen nach § 33 Abs. 2 nebeneinander geführt werden dürfen,
 4. der Inhalt und die Mindestdauer der Weiterbildung nach § 34, insbesondere Inhalt, Dauer und Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte, die Bezeichnung der einzelnen Teilgebiete, bei denen die Weiterbildung ganz oder teilweise in dem Gebiet durchgeführt werden kann, dem die Teilgebiete zugehören und die einzelnen Gebiete und Teilgebiete, in denen kein Wechsel erforderlich ist, sowie Dauer und besondere Anforderungen der verlängerten Weiterbildung nach § 36 Abs. 3,
 5. die Voraussetzungen für die Ermächtigung von Kammermitgliedern zur Weiterbildung und für die Zulassung von Weiterbildungsstätten nach § 35 sowie deren Rücknahme und Widerruf,
 6. die Anforderungen, die an das Zeugnis nach § 35 Abs. 3 Satz 2 zu stellen sind,
 7. das Anerkennungsverfahren nach § 36.
- (3) Unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 können in der Weiterbildungsordnung weitere Befähigungen in der Form des Erwerbs
 1. zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten im jeweiligen Gebiet (zusätzliche Weiterbildung im Gebiet) oder
 2. von Fachkunde in ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die ihrer Eigenart nach besondere Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzen, vorgesehen werden. Die zu regelnden Anforderungen an den Erwerb dieser Befähigungen können sich dabei nach den Anforderungen richten, die in diesem Abschnitt an die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten gestellt werden. Den Erwerb dieser Befähigungen bestätigt die Kammer durch eine Bescheinigung. Diese berechtigt nicht zur Annullierung dieser Befähigungen.

II. Weiterbildung der Ärzte

§ 39

Erweiterung der Berufsbezeichnung

- (1) Bezeichnungen nach § 32 Abs. 1 bestimmt die Landesärztekammer in den Fachrichtungen
 1. Konservative Medizin,
 2. Operative Medizin,
 3. Nervenheilkundliche Medizin,
 4. Theoretische Medizin,
 5. Ökologie,
 6. Methodisch-technische Medizinund in Verbindung dieser Fachrichtungen.
- (2) Die Bezeichnungen „Allgemeinmedizin“ und „Öffentliches Gesundheitswesen“ sind Gebietsbezeichnungen ohne eine Bestimmung nach § 32 Abs. 2.
- (3) Die Gebietsbezeichnung „Allgemeinmedizin“ darf nicht neben einer anderen Gebietsbezeichnung geführt werden; das gilt für die Führung der Bezeichnung „Praktischer Arzt“ entsprechend.

§ 40

Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung nach § 34 umfasst für Ärztinnen und Ärzte insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt sowie in den notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation
- (2) Die Weiterbildung kann, soweit das Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegensteht und die Weiterbildungsziele nicht gefährdet sind, ganz oder teilweise bei ermächtigten niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden. Die Ermächtigung der niedergelassenen Ärztin oder des Arztes enthält die Zulassung der Arztpraxis als Weiterbildungsstätte.
- (3) Die Zulassung einer Krankenhausabteilung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass
 1. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die weiterzubildende Ärztin oder der weiterzubildende Arzt die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets, des Teilgebiets oder des anderen Bereichs (Zusatzbezeichnung) vertraut zu machen,
 2. Personal und Ausstattung entsprechend der Leistungsstufe des Krankenhauses in ausreichendem Umfang vorhanden sind,
 3. Regelmäßige Konsiliartätigkeit oder interdisziplinäre Zusammenarbeit besteht,
 4. die Weiterbildung in der Regel angemessen vergütet wird.

Dies gilt sinngemäß für Institute und andere Einrichtungen.

§ 41

Anerkennung durch andere Kammern

Die im übrigen Geltungsbereich der Bundesärzteordnung erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 32 zu führen, gilt auch in Baden-Württemberg. Dasselbe gilt für eine im Anerkennungsverfahren ausgesprochene Verlängerung der Weiterbildungszeit, für an die Weiterbildung gestellte besondere Anforderungen sowie für die Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung.

III. Weiterbildung der Zahnärzte

§ 42

Erweiterung der Berufsbezeichnung

- (1) Bezeichnungen nach § 32 Abs. 1 bestimmt die Zahnärztekammer in den Fachrichtungen
 1. Konservative Zahnheilkunde,
 2. Operative Zahnheilkunde,
 3. Präventive Zahnheilkundeund in Verbindung dieser Fachrichtungen.
- (2) Die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“ ist eine Gebietsbezeichnung ohne eine Bestimmung nach § 32 Abs. 2.
- (3) § 37 findet keine Anwendung.

§ 43

Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung nach § 34 umfasst für Zahnärztinnen und Zahnärzte in den jeweiligen Gebieten insbesondere die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt sowie notwendige Maßnahmen der Rehabilitation.
- (2) Die Weiterbildung kann, soweit das Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegensteht und die Weiterbildungsziele nicht gefährdet sind, ganz oder teilweise bei ermächtigten niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten durchgeführt werden. Die Ermächtigung der niedergelassenen Zahnärztin oder des Zahnarztes enthält die Zulassung der Zahnarztpraxis als Weiterbildungsstätte.
- (3) Die Zulassung einer Klinik oder Krankenhausabteilung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass
 1. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die weiterzubildende Zahnärztin oder der weiterzubildende Zahnarzt die Möglichkeit hat, sich mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet, das Teilgebiet oder den anderen Bereich (Zusatzbezeichnung) typischen Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen.

2. Personal und Ausstattung entsprechend der Leistungsstufe des Krankenhauses in ausreichendem Umfang vorhanden sind,
 3. die Weiterbildung in der Regel angemessen vergütet wird.
- Dies gilt sinngemäß für Institute und andere Einrichtungen.

§ 44

Anerkennung durch andere Kammern

Die im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 32 zu führen, gilt auch in Baden-Württemberg. Dasselbe gilt für eine im Anerkennungsverfahren ausgesprochene Verlängerung der Weiterbildungszeit, für an die Weiterbildung gestellte besondere Anforderungen sowie für die Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung.

IV. Weiterbildung der Tierärzte

§ 45

Erweiterung der Berufsbezeichnung

- (1) Bezeichnungen nach § 32 Abs. 1 bestimmt die Tierärztekammer in den Fachrichtungen
 1. Theoretische Veterinärmedizin,
 2. Tierhaltung und Tierversorgung,
 3. Lebensmittel tierischer Herkunft,
 4. Klinische Veterinärmedizin,
 5. Methodisch-technische Veterinärmedizin,
 6. Ökologieund in Verbindung dieser Fachrichtungen.
- (2) Die Bezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“ ist eine Gebietsbezeichnung ohne eine Bestimmung nach § 32 Abs. 2.
- (3) Die Bezeichnung „Praktischer Tierarzt“ darf zusammen mit nicht mehr als zwei Gebietsbezeichnungen geführt werden.

§ 46

Durchführung der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ umfasst
 1. das Bestehen der Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst,
 2. eine nach dem Bestehen dieser Prüfung abzuleistende zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachttier- und Fleischschau und
 3. die Vorlage einer fachbezogenen Veröffentlichung.Die Anerkennung wird auf Grund der vorzulegenden Nachweise über die Ableistung der Weiterbildung nach Satz 1 erteilt.

- (2) Die Weiterbildung kann auch in zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder teilweise bei einem ermächtigten niedergelassenen Tierarzt durchgeführt werden.
- (3) Die Zulassung einer tierärztlichen Klinik als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass
1. Tierbehandlungen in so ausreichender Zahl und Art durchgeführt werden, dass der weiterzubildende Tierarzt die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets, des Teilgebiets oder des anderen Bereichs (Zusatzbezeichnung) vertraut zu machen,
 2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der veterinär-medizinischen Entwicklung Rechnung tragen,
 3. die Weiterbildung in der Regel angemessen vergütet wird.
- Dies gilt sinngemäß auch für die anderen Weiterbildungsstätten.

§ 47

Anerkennung durch andere Kammern

Die im übrigen Geltungsbereich der Bundes-Tierärzteordnung erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 32 zu führen, gilt auch in Baden-Württemberg. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung.

V. Weiterbildung der Apotheker

§ 48

Erweiterung der Berufsbezeichnung

- (1) Bezeichnungen nach § 32 Abs. 1 bestimmt die Landesapothekerkammer in den Fachrichtungen
1. Arzneimittelversorgung und -information
 2. Arzneimittelentwicklung, -herstellung und -kontrolle
 3. Theoretische Pharmazie
 4. Ökologie
- und in Verbindung dieser Fachrichtungen.
- (2) Die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“ ist eine Gebietsbezeichnung ohne eine Bestimmung nach § 32 Abs. 2.
- (3) Mehrere Gebietsbezeichnungen dürfen nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung nebeneinander geführt werden. Die Landesapothekerkammer kann in der Weiterbildungsordnung Ausnahmen von § 37 Abs. 1 zulassen, wenn anzunehmen ist, dass die Apothekerin oder der Apotheker in der auf ein Gebiet beschränkten Tätigkeit keine ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage findet.

§ 49

Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung nach § 34 umfasst für Apothekerinnen und Apotheker insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Angabe und Wirkungsweise der Arzneimittel einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt.
- (2) Die Zulassung eines Instituts, einer Apotheke, einer Krankenhausapotheke, eines Betriebes der pharmazeutischen Industrie oder einer sonstigen Einrichtung als Weiterbildungsstätte im Sinne des § 35 Abs. 1 setzt voraus, dass
 1. die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang dem weiterzubildenden Apotheker oder der weiterzubildenden Apothekerin die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Gebiets oder Teilgebiets zu erwerben, auf das sich die Bezeichnung nach § 32 bezieht,
 2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen,
 3. die Weiterbildung in der Regel angemessen vergütet wird.
- (3) Zeiten beruflicher Tätigkeit als Apothekenleiterin, Apothekenleiter oder als Leiterin oder Leiter im Sinne von § 14 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) sind auf die Weiterbildungszeit für Gebiete und Teilgebiete nicht anrechnungsfähig.

§ 50

Anerkennung durch andere Kammern

Die im übrigen Geltungsbereich der Bundes-Apothekerordnung erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 32 zu führen, gilt auch in Baden-Württemberg. Dasselbe gilt für eine im Anerkennungsverfahren ausgesprochene Verlängerung der Weiterbildungszeit, für an die Weiterbildung gestellte besondere Anforderungen sowie für die Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung.

7. A b s c h n i t t

Vermittlungswesen

§ 51

Inhalt, Ergänzende Vorschriften

- (1) Vorliegende oder drohende berufliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern der einzelnen Kammern, die nicht berufsgerichtlicher Art sind, sollen in einem Vermittlungsverfahren beigelegt werden. § 54 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Für das Vermittlungsverfahren sind die Vorschriften der §§ 51 bis 53 maßgebend. Das Sozialministerium und das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt sind ermächtigt, im Benehmen mit dem Justizministerium Ausführungsvorschriften hierzu zu erlassen.

§ 52 Zuständigkeit zur Vermittlung

- (1) Zur Vermittlung bei den in § 50 genannten Streitigkeiten ist das Bezirksberufsgericht berufen.
- (2) Der Vorsitzende des Bezirksberufsgerichts kann die Vermittlung allein übernehmen. Kommt er zu keinem Ergebnis, so ist sie vom Bezirksberufsgericht in seiner vollen Besetzung durchzuführen.
- (3) Sind in einem Vermittlungsverfahren Kammermitglieder einer Kammer beteiligt, die nicht dem gleichen Bezirksberufsgericht unterstehen, und kommt eine Vereinbarung über die Zuständigkeit nicht zustande, so ist ein gemischter Vermittlungsausschuss zu bilden. Er wird aus den Vorsitzenden und jeweils einem von ihnen zu bestimmenden weiteren Mitglied der Berufsgerichte beider Parteien gebildet. Der gemischte Vermittlungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden; kommt eine Mehrheit nicht zustande, wird einer der beiden Vorsitzenden der Berufsgerichte durch Losentscheid zum Vorsitzenden bestimmt.

§ 53 Die der Vermittlung unterworfenen Kammermitglieder und ihre Pflichten

- (1) Die Mitglieder der einzelnen Kammern sind verpflichtet,
 1. ihr Bezirksberufsgericht in Streitigkeiten anzurufen, deren Beilegung durch Verständigung mit der anderen Partei ihnen nicht gelingt,
 2. auf Aufforderung des Berufsgerichts oder seiner Beauftragten Aufschlüsse zu geben und zu Verhandlungen über Beilegung dieser Streitigkeiten zu erscheinen.In Einzelfällen kann der Vorstand der Kammer das Bezirksberufsgericht anrufen.
- (2) Dem Vermittlungsverfahren unterliegt nicht die amtliche Tätigkeit solcher Mitglieder der einzelnen Kammern, die als Beamte einer Disziplinargerichtsbarkeit unterliegen.
- (3) Die außerdienstliche Tätigkeit der in Absatz 2 genannten Mitglieder der einzelnen Kammern ist dem Vermittlungsverfahren nur dann unterworfen, wenn die Dienstaufsichtsbehörde auf Anfrage des Bezirksberufsgerichts zustimmt.

§ 54 Das Vermittlungsverfahren

- (1) Der Vorsitzende des Bezirksberufsgerichtes und der Vorsitzende des gemischten Vermittlungsausschusses können die nach § 52 geschuldeten Aufschlüsse verlangen und die Beteiligten zu Verhandlungen laden.
- (2) Die Geladenen erhalten für bare Auslagen und Zeitversäumnis Entschädigung nach den für die Mitglieder der Vertreterversammlung geltenden Bestimmungen.

- (3) Unentschuldigtes Ausbleiben geladener Kammermitglieder und Verweigerung der nach § 52 geschuldeten Aufschlüsse kann der Vorsitzende des Bezirksberufsgerichts, dem sie unterstehen, mit einem Ordnungsgeld bis zu 150 Euro ahnden. Gegen die Verhängung des Ordnungsgeldes ist einmalige Beschwerde binnen zweier Wochen nach der Eröffnung an den Vorsitzenden des Landesberufsgerichts zulässig.
- (4) Das Vermittlungsverfahren endet mit einer Empfehlung an die beteiligten Parteien. Der Verstoß gegen die Empfehlung begründet die Vermutung einer berufs-unwürdigen Handlung.

8. Abschnitt **Berufsgerichtsbarkeit**

I. Allgemeines

§ 55

Inhalt: Ergänzende Vorschriften

- (1) Die Mitglieder der einzelnen Kammern haben sich wegen berufs-unwürdiger Handlungen in einem Berufsgerichtsverfahren zu verantworten.
- (2) Berufs-unwürdig sind Handlungen, welche gegen die Pflichten verstoßen, die einem Mitglied der einzelnen Kammer zur Wahrung des Ansehens seines Berufs obliegen. Politische, religiöse und wissenschaftliche Ansichten und Handlungen oder die Stellungnahme zu wirtschaftlichen Berufsangelegenheiten können niemals den Gegenstand eines Berufsgerichtsverfahrens darstellen.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds der einzelnen Kammern muss eine berufsgerichtliche Entscheidung über sein Verhalten herbeigeführt werden.
- (4) Die zur Durchführung des Berufsgerichtsverfahrens notwendigen Ausführungsvorschriften erlassen das Sozialministerium und das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt im Benehmen mit dem Justizministerium.

§ 56

Berufsgerichtliche Verfahren und Strafverfahren

- (1) Während eines Strafverfahrens darf kein berufsgerichtliches Verfahren wegen derselben Tatsachen eingeleitet werden.
- (2) Wird ein Strafverfahren im Laufe eines berufsgerichtliche Verfahren wegen derselben Tatsachen eröffnet, so muss das berufsgerichtliche Verfahren bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden.

- (3) Hat das Strafverfahren mit Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens wegen fehlenden Tatbestandes oder Beweises geendet, so ist auch für das berufsgerichtliche Verfahren entschieden, dass eine Straftat nicht vorliegt. Wenn die Handlungen, wegen derer das Strafverfahren eingeleitet war, trotzdem als berufs-unwürdig anzusehen ist, so hat sich der Beschuldigte noch im berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ruht die Verfolgungsverjährung berufs-unwürdiger Handlungen.

§ 57 Berufsgerichtliche Verfahren gegen Beamte

Gegen Kammermitglieder, die als Beamte disziplinarischen Maßnahmen unterliegen, findet ein berufsgerichtliches Verfahren wegen berufs-unwürdiger Handlungen, die innerhalb des Dienstes begangen wurden, nicht statt, bei außerhalb des Dienstes begangenen nur, wenn die oberste Dienstbehörde des Beamten zustimmt.

II. Berufsgerichtliche Maßnahmen

§ 58 Maßnahmen

Berufsgerichtliche Maßnahmen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu 50.000 Euro,
4. Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Kammer und den Vertretungen und Ausschüssen der Untergliederungen,
5. Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit in die Organe der Kammer und in die Vertretungen und Ausschüsse der Untergliederungen bis zur Dauer von fünf Jahren.

Die Maßnahmen Nr. 3, 4 und 5 können verbunden werden.

§ 58 a Tilgung berufsgerichtlicher Maßnahmen

- (1) Eintragungen in den über das Kammermitglied geführten Akten über eine Warnung sind nach fünf, über einen Verweis, eine Geldbuße oder über die Aberkennung der Befähigung zu ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kammer nach acht Jahren zu tilgen. Die über diese berufsgerichtlichen Maßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den über das Kammermitglied geführten Akten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren berufsgerichtlichen Maßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die berufsgerichtliche Maßnahme unanfechtbar geworden ist.

- (3) Die Frist endet nicht, solange gegen das Kammermitglied ein Strafverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren schwebt, eine andere berufsgerichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Geldbuße lautendes berufsgerichtliches Urteil noch nicht vollstreckt ist.
- (4) Nach Ablauf der Frist gilt das Kammermitglied als von berufsgerichtlichen Maßnahmen nicht betroffen.
- (5) Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder über andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufspflichten, die nicht zu einer berufsgerichtlichen Maßnahme geführt haben, sind nach zwei Jahren zu tilgen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Kammer über die Verurteilung oder Entscheidung unterrichtet worden ist.

§ 59 Begnadigung

Für die Begnadigung gelten die verfassungsrechtlichen Bestimmungen.

III. Zuständigkeit und Verfahren der Berufsgerichte

§ 60 Bezirksberufsgerecht

- (1) Das berufsgerichtliche Verfahren findet im ersten Rechtszug vor den Bezirksberufsgerechten statt. Örtlich zuständig ist das Bezirksberufsgerecht, in dessen Bezirk das Kammermitglied seinen Beruf ausübt oder, wenn es seinen Beruf nicht ausübt, seinen Wohnsitz hat.
- (2) In leichten und einfachen Fällen kann der Vorsitzende des Bezirksberufsgerechts die Maßnahme der Warnung oder des Verweises aussprechen, wenn der Beschuldigte die berufsunwürdige Handlung zugibt.
- (3) Der Beschuldigte kann einen Rechtsbeistand zu seiner Unterstützung beiziehen.

§ 61 Landesberufsgerecht

- (1) Gegen die Entscheidung der Bezirksberufsgerechte und ihrer Vorsitzenden steht dem Beschuldigten und dem Vorstand der Kammer innerhalb zweier Wochen nach der schriftlichen Eröffnung die Berufung an das Landesberufsgerecht zu. Der Vorstand der Kammer kann davon auch zugunsten des Beschuldigten Gebrauch machen. Er kann den Vorsitzenden ermächtigen, die ihm zustehenden Rechte auszuüben.

- (2) Die Entscheidungen des Landesberufsgesichtes sind endgültig.
- (3) § 60 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 62 Stimmenverhältnis bei nachteiligen Entscheidungen

Eine dem Beschuldigten nachteilige Entscheidung in der Schuldfrage können Berufsgesichte nur mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen treffen.

§ 63 Zeugen und Sachverständige

- (1) Der Vorsitzende eines Berufsgesichts kann Zeugen und Sachverständige nicht-aidlich oder aidlich vernehmen. Bei Nichterscheinen oder Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden.
- (2) Im übrigen gelten für die Zulässigkeit der Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen das Recht der Verweigerung des Zeugnisses, Gutachtens oder Eides und die Art der Beeidigung der Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.

§ 64 Sitzungspolizei

Im Verfahren vor den Bezirksberufsgesichten sind die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Sitzungspolizei entsprechend anzuwenden.

§ 65 Vollstreckung der Entscheidungen

- (1) Warnung und Verweis gelten mit der Rechtskraft der Entscheidung als erteilt.
- (2) Geldbußen sind entsprechend den für die Vollstreckung von gerichtlichen Bußgeldentscheidungen geltenden Vorschriften zu vollstrecken. Vollstreckungsbehörde ist die Geschäftsstelle des Berufsgesichts erster Instanz, soweit sich nicht der Vorsitzende dieses Gerichtes die Vollstreckung ganz oder teilweise vorbehalten hat. Die Geldbußen fließen der Kammer zu.
- (3) Die Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Kammer sowie die Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit in die Organe der Kammer werden mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam.

IV. Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 66

Voraussetzungen für die Wiederaufnahme

- (1) Der Verurteilte oder der Vorstand der Kammer kann die Wiederaufnahme eines durch endgültige Entscheidung abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens zugunsten des Verurteilten beantragen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, die Freisprechung oder eine mildere Strafe zu begründen.
- (2) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Strafe bereits vollstreckt oder der Verurteilte gestorben ist. Im Falle des Todes sind der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie und die Geschwister des Verstorbenen antragsberechtigt.

§ 67

Förmliche Erfordernisse des Antrags auf Wiederaufnahme

- (1) In dem Antrag sind die neuen Tatsachen oder Beweismittel anzugeben.
- (2) Er ist durch Vermittlung des Vorstandes der Kammer bei dem Bezirksberufsgericht einzureichen, dessen Entscheidung angefochten wird.

§ 68

Wiederaufnahmeantrag und Vollstreckung

- (1) Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung der Entscheidung nicht gehemmt.
- (2) Das Landesberufsgericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen, auch wenn die Strafe vom Bezirksberufsgericht ausgesprochen worden ist.

§ 69

Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag

Über den Antrag entscheidet das Landesberufsgericht, auch wenn das Bezirksberufsgericht die angefochtene Entscheidung getroffen hat. In diesem Fall hat das Bezirksberufsgericht den bei ihm eingereichten Antrag mit seiner Äußerung dem Landesberufsgericht vorzulegen.

9. Abschnitt
Kosten des Berufungsgerichts- und Vermittlungsverfahrens

§ 70
Allgemeines

Den sachlichen und persönlichen Aufwand für die Tätigkeit der Berufungsgerichte haben die Kammern zu bestreiten (§ 23).

§ 71
Verfahrenskosten

- (1) Die Verfahrenskosten bestehen aus Gebühren und Auslagen.
- (2) Als Auslagen gelten:
1. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
 2. Tagesgelder und Reisekosten der Mitglieder des Berufungsgerichts,
 3. Kosten der Bereitstellung von Räumen bei Geschäften außerhalb des Sitzes des Berufungsgerichts,
 4. Postgebühren für Zustellungen und Ladungen und für die auf Antrag übersandten Ausfertigungen und Abschriften sowie Fernschreib- und Fernspreckgebühren,
 5. Schreibgebühren im Sinne des Gerichtskostengesetzes,
 6. Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen.
- (3) In der berufsgerichtlichen Entscheidung wird bestimmt, wer die Verfahrenskosten zu tragen hat. Sie sind dem Beschuldigten aufzuerlegen, soweit er verurteilt wird. Stehen die Verfahrenskosten außer Verhältnis zu dem Verschulden, so kann von der Erhebung ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (4) Hat ein Kammermitglied eine Anzeige wider besseres Wissen oder grobfahrlässig erstattet und dadurch ein Ermittlungsverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren veranlasst, so können ihm die dadurch entstandenen Verfahrenskosten auferlegt werden; außerdem kann die Veröffentlichung der Entscheidung auf seine Kosten angeordnet werden. Zuständig ist das Bezirksberufsgericht, bei dem das berufsgerichtliche Verfahren anhängig geworden ist oder, wenn noch kein Berufungsgericht mit der Sache befasst war, das Bezirkberufsgericht, das für das berufsgerichtliche Verfahren zuständig gewesen wäre. Gegen die Entscheidungen steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Eröffnung die Beschwerde an das Landesberufsgericht zu.

§ 72

Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten

- (1) Die Verfahrenskosten werden durch die Geschäftsstelle des Berufsgerichts erster Instanz festgesetzt.
- (2) Gegen die Festsetzung ist die Erinnerung zulässig, über die das Berufsgerecht erster Instanz endgültig entscheidet.

§ 73

Bare Auslagen im Vermittlungsverfahren

- (1) Die Bestimmungen des § 71 Abs. 2 über Auslagen gelten auch für das Vermittlungsverfahren.
- (2) Die Begleichung dieser Auslagen bildet einen Teil des Vermittlungsvorschlags.
- (3) Wird der Vermittlungsvorschlag nicht angenommen, so sind die baren Auslagen als Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens zu behandeln, wenn ein solches eingeleitet wird. Geschieht dies nicht, so bestimmt der Vorstand der Kammer endgültig, wie die baren Auslagen durch die Beteiligten zu erstatten sind.

§ 74

Beitreibung der Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten sind von der Geschäftsstelle des Berufsgerichts erster Instanz entsprechend den für die Beitreibung der Kosten des gerichtlichen Bußgeldverfahrens geltenden Vorschriften beizutreiben.

10. Abschnitt

Verschwiegenheitspflicht, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 75

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die in den Organen der Kammer tätigen Kammermitglieder sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.
- (2) Wegen Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 haben sich die Mitglieder der Organe der Kammern im berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten.

§ 76 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig sich entgegen § 3 nicht innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft bei seiner Kammer meldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstand der Kammer. Der Bußgeldbescheid wird vom Vorstand oder, wenn dieser aus mehreren Personen besteht, vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter unterzeichnet.

§ 77 Handelskammerumlage der Apotheker

Apothekenbesitzer, die als Inhaber einer Firma ins Handelsregister eingetragen sind, werden zu den Kosten einer Handelskammer öffentlichen Rechts neben dem Grundbeitrag nur mit einem Viertel der Umlage veranlagt, die rechnungsmäßig auf sie entfällt.

§ 78 Übergangsregelungen

- (1) Die bisher von den Kammern ausgesprochenen Aberkennungen gelten als Anerkennung nach diesem Gesetz mit der Maßgabe, dass die in diesem Gesetz und in der Weiterbildungsordnung bestimmten oder zugelassenen entsprechenden Bezeichnungen zu führen sind.
- (2) Kammermitglieder, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen. Sie erhalten eine Anerkennung nach diesem Gesetz auf Grund der bisher geltenden Verfahrensbestimmungen.
- (3) *Hier nicht abgedruckt*